



IGEB STATUTEN

Totalrevision vom 26.9.2025

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „IGEB Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen“, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Die IGEB bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der schweizerischen energieintensiven Branchen und Betriebe der Industrie. Sie setzt sich für verlässliche und wirtschaftlich tragbare energie- und klimapolitische sowie infrastrukturelle Rahmenbedingungen als Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Branchen im internationalen Standortwettbewerb ein. Dazu gehört namentlich der Einsatz für günstige Energiepreise. Der Fokus der Tätigkeit liegt auf den Themen Energie-, Klima- und Umweltpolitik, dies umfasst insbesondere die Bereiche Strom, Gas, klima- und umweltbezogene Abgaben sowie Themen der Kreislaufwirtschaft, soweit damit Energiethemen verbunden sind und die Betroffenheit industrieübergreifend gegeben ist.

² Die IGEB versteht sich als Organisation von energieintensiven Branchen und Betrieben, welche ihre Verantwortung im Bereich der Reduktion von Treibhausgasen und der Steigerung der Energieeffizienz wahrnehmen.

³ Die IGEB kann anderen schweizerischen oder internationalen Vereinigungen beitreten.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die IGEB umfasst drei Mitgliederkategorien

- a. Verbandsmitglieder: Branchenverbände und Organisationen, deren Mitglieder per se energieintensive Produktionsprozesse repräsentieren.
- b. Einzelmitglieder: Betriebe, die den Nachweis der Energieintensität erbringen.
- c. Assoziierte Mitglieder: Branchenverbände, Organisationen und Betriebe, welche die Zielsetzungen der IGEB unterstützen.

² Als energieintensiv gelten Unternehmen, bei welchen die Energiekosten mindestens 5 Prozent (Richtwert) der Bruttowertschöpfung ausmachen bzw. welche per se über energieintensive Produktionsprozesse verfügen.

³ Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Schriftliche Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

⁴ In begründeten Fällen kann von den in Abs. 2 aufgezählten Erfordernissen abgewichen werden, sofern die Generalversammlung dem zustimmt.

⁵ Der Austritt aus der IGEB ist für Verbandsmitglieder und Einzelmitglieder nur nach Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist der IGEB schriftlich mitzuteilen.

⁶ Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederstimmen jederzeit und mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschliessen,

- a. welche mit ihrem Verhalten im Widerspruch zu den Statuten oder Beschlüssen der IGEB stehen;
- b. deren Interessen absichtlich oder grobfahrlässig schädigen;
- c. wenn sie die Bedingungen gemäss Art. 3 Abs. 2 nicht mehr erfüllen;
- d. wenn die Jahresbeiträge nicht bezahlt werden;
- e. wenn die Nachlassstundung beantragt wurde.

Der Ausschluss wird den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

⁷ Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn über ein Mitglied der Konkurs eröffnet wird und wenn es im Handelsregister gelöscht wird.

⁸ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der IGEB.

⁹ Die Mitglieder wirken bei der Zielerreichung der IGEB aktiv mit.

Art. 4 Mittel und Haftung

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt die IGEB-Mitgliederbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 3 der Statuten. Die Beiträge werden jährlich mit der Budgetgenehmigung durch die Generalversammlung festgesetzt.

² Für die Verbindlichkeiten der IGEB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

¹ Die Organe der IGEB sind

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

² Die IGEB unterhält eine Geschäftsstelle mit Geschäftsleitung.

Art. 6 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IGEB.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Semester statt. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

³ Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ein Drittel aller Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und b können ebenfalls schriftlich und unter Angabe eines Traktandums die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen verlangen.

⁴ In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Abnahme des Jahresberichts
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Festlegung der Berechnungsart, allfälliger Abstufungen und der definitiven Höhe der Mitgliederbeiträge
- i. Entlastung der Organe
- j. Änderung der Statuten
- k. Bestimmung der Geschäftsstelle
- l. Verabschiedung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle
- m. Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der IGEB
- n. Festlegung des Pflichtenhefts des Präsidiums und dessen Entschädigung
- o. Ausschluss von Mitgliedern
- p. Auflösung des Vereins

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingend ein anderes Quorum durch Gesetz, die Statuten oder die Natur des Geschäfts vorgeschrieben ist.

Art. 7 Behandlung der Geschäfte

¹ Die Verbands- und Einzelmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und b verfügen in der Generalversammlung jeweils über eine Stimme. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

² Assoziierte Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c verfügen an der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

³ Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der IGEB-Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

⁴ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Wahl verlangen.

⁵ Die Generalversammlung kann auch digital durchgeführt werden.

⁶ Die Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet werden, müssen im Vorstand vorberaten werden.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, Vizepräsidenten/in sowie weiteren Mitgliedern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Verbandsmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sind im Vorstand ex officio vertreten.

³ Einzelmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b können durch die Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.

⁴ Assoziierte Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c können nicht dem Vorstand angehören.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium und Vizepräsidium selbst. Er ist das ausführende Organ, vertritt die IGEB nach aussen und erledigt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle alle sich aus dem Vereinszweck ergebenden Geschäfte, soweit dieselben nicht durch die Statuten ausdrücklich dem Kompetenzbereich der Generalversammlung zuzuordnen sind.

⁶ Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingend ein anderes Quorum durch Gesetz, die Statuten oder die Natur des Geschäfts vorgeschrieben ist. Das Präsidium verfügt über den Stichtscheid.

⁷ Die Vorstandsmitglieder sind mehrmals wieder wählbar. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt spätestens mit Ablauf der Wahlperiode, in der die Mitgliedschaft bei einem Vereinsmitglied erloschen ist, jedoch spätestens mit dem 70. Altersjahr.

⁸ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Planung und Koordination der gesamten Verbandstätigkeit
- b. Beschlussfassung über Mitgliedschaften zu Handen der Generalversammlung
- c. Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen
- d. Entscheid über die Teilnahme an Veranstaltungen
- e. Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- f. Festlegung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle
- g. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Betrag von CHF 20'000.-- und wiederkehrend bis zu CHF 5'000.--

Art. 9 Plenarversammlung

¹ Einmal pro Quartal findet eine Plenarversammlung statt. Eingeladen sind alle Mitglieder nach Art. 3 der Statuten und deren Fachspezialisten. Die Versammlung dient dem fachlichen Austausch. Die Versammlung kann Anträge an den Vorstand richten.

² Die Versammlung hat keine Entscheidungskompetenz.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle wird durch die Generalversammlung bestimmt.

² Die Geschäftsstelle führt im Auftrag des Vorstandes und in Absprache mit dem Präsidium das operative Geschäft.

Art. 11 Kommissionen

¹ Zur Behandlung und Prüfung bestimmter den IGEB-Zweck betreffende Fragestellungen und Themengebiete kann der Vorstand ständige oder aufgabenbezogene Kommissionen (Arbeitsgruppen) bilden. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. In begründeten Fällen können auch Mitglieder von ausserhalb der IGEB gewählt werden. Die Arbeitsergebnisse der Kommissionen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Kommissionsmitglieder können entschädigt werden.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht.

Art. 13 Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 14 Finanzen

¹ Dem/der Präsidenten/in kann gemäss Definition in einem separaten Pflichtenheft eine pauschale Spesenentschädigung zugesprochen werden. Eine zusätzliche Entschädigung ist ebenfalls möglich.

² Die übrigen Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, können aber durch Beschluss der Generalversammlung in Form eines reduzierten Mitgliederbeitrages ihres Verbandes oder Unternehmens für ihr Engagement entschädigt werden.

³ Der Vorstand verfügt über die im Budget bewilligten Positionen. Einmalige Ausgaben, die einen Betrag von CHF 20'000.-- überschreiten und wiederkehrende Ausgaben, die einen Betrag von CHF 5'000.-- überschreiten, müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.

⁴ Bei ausserordentlicher Mitarbeit von Mitgliedern einzelner Unternehmen und Verbände in den Kommissionen oder externen Arbeitsgremien kann diese Leistung entschädigt werden.

⁵ Der Vorstand ist verpflichtet über einen Zeitraum von 3 Jahren ein ausgeglichenes Budget vorzulegen.

⁶ Für die IGEB sind der/die Präsident/in und der/die Geschäftsstellenleiter/in kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 15 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

²Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

Art. 16 Inkrafttreten der Statuten

¹Diese Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26.9.2025 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Der Vizepräsident
Roberto Todaro

Die Geschäftsleiterin
Carla Hirschburger